



DIE KOSTEN

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Gebührenhöhe für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster richtet sich nach der Höhe der Baukosten. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt (Stand 01.07.2011):

Baukosten je Flurstück		Gebühr
	bis 25.000 €	154 €
über 25.000 €	bis 100.000 €	308 €
über 100.000 €	bis 400.000 €	462 €
über 400.000 €	bis 800.000 €	770 €
über 800.000 €	bis 2.000.000 €	1.232 €
...

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Beispielrechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage (Baukosten insgesamt 230.000 €)	
Gebühr für die Gebäudeaufnahme	300 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters, 35 % aus 300 €	105 €
19 % MwSt. aus 300 €	57 €
Gesamtgebühr	462 €

Sie benötigen weitere Auskunft?

Gerne stehen wir Ihnen hierzu zur Verfügung!

Wir sind Ihr Partner:

Vermessungsbüro UTTENWEILER
 12 Dipl.-Ing. (FH) Karl Uttenweiler
 Beratender Ingenieur, Freier Stadtplaner
 11 Dipl.-Ing. (FH) Anja Uttenweiler
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
 Pfützerstraße 6, 72336 Balingen
 Telefon 07433/26089-0, Fax 07433/26089-20
 e-mail: karl.uttweiler@t-online.de, anja.uttweiler@t-online.de
 www.vermessungsbuero-uttweiler.de
 Ihr Team für Bau- und Ingenieurvermessungen,
 Bauleitplanung, Hoheitliche Vermessungen (Katastervermessungen)

Öffnungszeiten:

Montag-Donnerstag: 07:30 - 12:00 Uhr
 13:00 - 17:00 Uhr
 Freitag: 07:30 - 13:00 Uhr

Im Internet unter
www.vermessungsbuero-uttweiler.de

Vermessungsbüro UTTENWEILER



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.

INFORMATIONEN ZUR GEBÄUDEAUFNAHME



Landesgruppe
Baden-Württemberg





Warum ist eine Gebäudeaufnahme notwendig?

Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe sowie über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken. Deshalb besteht eine gesetzliche Einmessungspflicht für alle Gebäude.

Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum. Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.

Auf Grundlage der Liegenschaftskarte werden alle Baumaßnahmen und Vorhaben der Gemeinde geplant. Hierbei spielt insbesondere die vorhandene Bebauung eine bedeutende Rolle.

Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes.

Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.



Wer führt die Gebäudeaufnahme durch?

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führen Gebäudeaufnahmen auf Antrag der Eigentümer durch, ebenso wie Landratsämter bzw. Stadtmessungsämter. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

Was wird bei einer Gebäudeaufnahme getan?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Der Messtrupp ist berechtigt, das Grundstück zu betreten
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Fortführungsnachweis
- Darstellung des Gebäudes in den Karten und Büchern des Liegenschaftskatasters



Wonach richten sich die Leistungen bei der Gebäudeaufnahme?

Die Pflicht zur Gebäudeaufnahme für den Eigentümer ergibt sich aus § 5 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Das Recht zur Durchführung der Gebäudeaufnahme für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure hat seine Grundlage im § 12 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie in der ÖbV-Berufsordnung.

Die Kosten, die für die Gebäudeaufnahme erhoben werden, sind in der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) festgeschrieben und für alle durchführenden Stellen einheitlich.

Wer ist Kostenschuldner?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht für den Eigentümer.

Gesetz und Verordnungen

- Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg
- ÖbV-Berufsordnung
- Gebührenverordnung MLR

Quelle: www.bdvi-bw.de